

### Synopse zur Änderung der Gebührensatzung

Satzung vom 01.09.2018	Änderung zum 01.09.2021
<p><b>§ 3 Gebührentatbestand</b></p> <p>(3) Nach einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen an <b>mindestens drei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr</b> entfällt rückwirkend die Gebührenpflicht für die Tage, an denen der Besuch nicht möglich war. <b>Bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der fälligen Gebühr verrechnet oder erstattet.</b></p> <p>Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn während dieser Zeit eine anderweitige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde.</p>	<p><b>§ 3 Gebührentatbestand</b></p> <p>(3) Nach einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen an <b>mindestens drei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr</b> gilt:</p> <p>Für bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden <b>zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Pauschalen erstattet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bis zu 5 Ausfalltage 25%</li><li>• bis zu 10 Ausfalltage 50%</li><li>• bis zu 15 Ausfalltage 75%</li><li>• 16 bis 20 Ausfalltage 100%</li></ul> <p>einer einzigen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2. Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Ausfalltage an üblichen Öffnungstagen im jeweiligen Kindergartenjahr. Bei mehr als 20 Ausfalltagen an üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt jeweils die Erstattung einer vollen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 zzgl. des Prozentsatzes für die darüber hinausgehenden Ausfalltage (z. B. bei 25 Ausfalltagen 125% einer einzigen Monatsgebühr).</p> <p>Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn während dieser Zeit eine anderweitige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde. Bezüglich einer vorübergehenden Schließung an bis zu zwei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenerstattung.</p> <p>(4) Für eine Betreuung von Kindern, welche nur monatsanteilig erfolgt werden <b>folgende Pauschalen erhoben:</b></p>

<p>(7) Ein Mittagessen wird zum <b>Preis von <u>3.25 EUR je Essen</u></b> angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>bis zu 5</b> Betreuungstage <b>25%</b></li><li>• <b>bis zu 10</b> Betreuungstage <b>50%</b></li><li>• <b>bis zu 15</b> Betreuungstage <b>75%</b></li><li>• <b>mehr als 15</b> Betreuungstage <b>100%</b></li></ul> <p>der Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, 2. Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Betreuungstage im jeweiligen Monat.</p> <p>Diese Regelung gilt nur bei Neu-Aufnahme in eine Einrichtung (z.B. Eingewöhnung in der Krippe) oder bei nur tageweiser Betreuung aufgrund von Sondersituationen (z.B. befristete Aufnahmen in begründeten Einzelfällen)</p> <p>Soweit die Kinder selbst am Besuch der Kindertageseinrichtung gehindert sind, sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.</p> <p>(7) Ein Mittagessen wird zum <b>Preis von <u>3,50 EUR je Essen</u></b> angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.</p>
---	---